

— der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse von Nr. 19 (Abschnitt 2.6) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)], Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrages über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot) und unzutreffende Auslegung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie).

Die von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Finanzierung der Erbringung von Universaldiensten müssten sowohl mit den sich aus den Bestimmungen des AEUV über die Freiheiten des Binnenmarkts ergebenden Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Gleichbehandlung (einschließlich der Auswahl des Erbringers des Universalpostdienstes im Wege des Wettbewerbs) als auch mit Art. 106 Abs. 2 AEUV im Einklang stehen, was in der vorliegenden Rechtssache nicht der Fall gewesen sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse der Nrn. 14 (Abschnitt 2.2) und 60 (Abschnitt 2.10) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)]. Auch wenn die der polnischen Post (Poczta Polska) übertragene Pflicht zur Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen den in der Postrichtlinie festgelegten Erfordernissen entspreche, sei es nicht entbehrlich, als Beleg für die genaue Ermittlung des Bedarfs an der Universaldienstleistung eine öffentliche Konsultation durchzuführen oder andere angemessene Mittel anzuwenden, um den Interessen der Nutzer und Dienstleistungserbringer Rechnung zu tragen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse von Nr. 52 (Abschnitt 2.9) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)] sowie Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1, 3 und 5 der Richtlinie 97/67/EG. Das Gericht habe zu Unrecht angenommen, dass der Ausgleichsfonds das Erfordernis der Nichtdiskriminierung in Bezug auf den einheitlichen Maximalbeitrag in Höhe von 2 % der Einnahmen des Anbieters von Universaldiensten oder damit austauschbaren Diensten erfülle; dieser Prozentsatz der von den Anbietern zu leistenden Pflichteinlage gelte einheitlich für alle Marktteilnehmer, was diskriminierend sei, da die Situation der Anbieter von Universaldiensten und die Situation der Anbieter von damit austauschbaren Diensten nicht die gleiche sei. Überdies habe das Gericht zu Unrecht angenommen, dass der Ausgleichsfonds auch das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit erfülle.

Bei den Anhörungen über die der Gesetzesänderung zugrunde liegenden Umstände hätten sich die Bedingungen des Ausgleichsfonds wesentlich von den schließlich im Postgesetz festgelegten Bedingungen unterschieden, so dass nicht angenommen werden könne, dass die Einrichtung des Fonds Gegenstand der Anhörungen gewesen sei.

Nach den Voraussetzungen für die Finanzierung des Universaldienstes sei es nicht erforderlich, zu prüfen, ob die anfallenden Nettokosten eine unverhältnismäßige Belastung für den Anbieter des Universaldienstes darstellten. Die automatische Verknüpfung der Finanzierung des Dienstes mit dem Entstehen von Buchverlusten bei den Universaldiensten könne nicht als Erfüllung der Erfordernisse der Postrichtlinie verstanden werden.

Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der Postrichtlinie — durch die Billigung des Umstands, dass die Kosten des Universaldienstes durch eine Vielzahl ausschließlicher und spezieller Rechte, die der polnischen Post gewährt würden, finanziert würden. Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Postrichtlinie gewährten die Mitgliedstaaten für die Einrichtung und die Erbringung von Postdiensten keine ausschließlichen oder besonderen Rechte mehr und erhielten diese auch nicht mehr aufrecht. Die der polnischen Post gewährten speziellen und ausschließlichen Rechte seien jedoch entgegen der Auffassung des Gerichts offensichtlich nicht im Katalog der in der Postrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen enthalten.

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 5. Juni 2019 — Poste Italiane SpA/Riscossione Sicilia SpA — Agente riscossione per la provincia di Palermo e delle altre provincie siciliane

(Rechtssache C-434/19)

(2019/C 328/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: Poste Italiane SpA

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegnerin: Riscossione Sicilia SpA — Agente riscossione per la provincia di Palermo e delle altre provincie siciliane

Vorlagefragen

1. Steht unter Berücksichtigung der Entwicklung der staatlichen Regelung über die Steuererhebung, die zumindest seit 1997 Steuerpflichtigen und auch lokalen Steuerbehörden die Möglichkeit gibt, sich für die Modalitäten der Zahlung und der Erhebung der (auch lokalen) Steuern frei des Banksystems zu bedienen, Art. 14 AEUV (ex Art. 7D des Vertrages, dann Art. 16 EGV) und Art. 106 Abs. 2 AEUV (ex Art. 90 des Vertrages, dann Art. 86 Abs. 2 EGV) sowie der Einordnung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eine Vorschrift wie Art. 10 Abs. 3 Decreto Legislativo (gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 504/1992 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996 entgegen, wonach — auch infolge der Privatisierung der von der Poste Italiane SpA erbrachten „Bancoposta“-Dienstleistungen (Postbankdienste) — zugunsten der Poste Italiane SpA ein Tätigkeitsvorbehalt (gesetzliche Monopolstellung) eingeräumt und aufrechterhalten wird, der die Führung eines Postgirokontos zum Zwecke der Eintreibung der kommunalen Grundsteuer (ICI) zum Gegenstand hat?
2. Steht, sollte — in Beantwortung der ersten Frage — davon auszugehen sein, dass die Einführung des gesetzlichen Monopols die Merkmale der DAWI erfüllt, Art. 106 Abs. 2 AEUV (ex Art. 90 des Vertrages, dann Art. 86 Abs. 2 EGV) und Art. 107 Abs. 1 AEUV (ex Art. 92 des Vertrages, dann Art. 87 EGV) in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof im Hinblick auf die Anforderungen an die Unterscheidung einer rechtmäßigen Maßnahme — zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen — von einer rechtswidrigen staatlichen Beihilfe (Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00) eine Vorschrift wie Art. 10 Abs. 3 des Decreto Legislativo Nr. 504/1992 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996 und Art. 3 Abs. 1 des Decreto del Presidente della Repubblica (Dekret des Präsidenten der Republik) Nr. 144/2001 entgegen, die der Poste Italiane SpA die Befugnis zur einseitigen Festlegung der Höhe der vom Konzessionär (Agent) der Steuereinzugsstelle zur Eintreibung der ICI geschuldeten „Gebühr“ einräumt, die für jeden Vorgang auf dem auf den Konzessionär/Agenten lautenden Konto erhoben wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Poste Italiane SpA mit Beschluss Nr. 57/1996 des Vorstands diese Gebühr für den Zeitraum vom 1. April 1997 bis zum 31. Mai 2001 auf 100 Lire und für den Folgezeitraum ab dem 1. Juni 2001 auf 0,23 Euro festgesetzt hat?
3. Steht Art. 102 Abs. 1 AEUV (ex Art. 86 des Vertrages, dann Art. 82 Abs. 1 EGV) in seiner Auslegung durch den Gerichtshof (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1991, GB Inno BM, C-18/88, vom 25. Juni 1998, Chemische Afvalstoffen Dusseldorp, C-203/96, und vom 17. Mai 2001, TNT TRACO, C-340/99) eine Gesamtregelung, bestehend aus Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996, Art. 3 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 144/2001 und Art. 10 Abs. 3 des DL Nr. 504/1992, entgegen, wonach der Konzessionär (Agent) eine „Gebühr“ zu entrichten hat, die von der Poste Italiane SpA einseitig festgelegt und/oder geändert werden kann, und er den Girokontovertrag nicht kündigen kann, ohne gegen die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 3 des DL Nr. 504/1992 zu verstoßen, was die Nichterfüllung der gegenüber der örtlichen Steuerbehörde übernommenen Verpflichtung zur Eintreibung der ICI zur Folge hätte?

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 5. Juni 2019 —
Agenzia delle entrate — Riscossione/Poste Italiane SpA

(Rechtssache C-435/19)

(2019/C 328/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione